

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtbetrieb Frechen GmbH

Stand: Februar 2017

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen der Stadtbetrieb Frechen GmbH (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Verbrauchern. Auf bestehende Abweichungen bei Verträgen mit Verbrauchern wird in den einzelnen Regelungen hingewiesen.

2. Entgegenstehende oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftraggebers Lieferungen oder Leistungen an den Auftraggeber vorbehalten ausführt.

3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Verträge mit demselben Auftraggeber, ohne dass der Auftragnehmer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

4. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Auftraggeber schriftlich, oder sofern vereinbart, auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht in Textform innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn der Auftragnehmer bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge werden durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Ausführung der Bestellung (insbesondere durch die Annahme von Abfällen) angenommen.

2. Die vom Auftraggeber im Entsorgungsnachweis (verantwortliche Erklärung) gemachten Angaben sowie von den Genehmigungsbehörden erteilten Auflagen sind Vertragsgrundlage und damit wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

1. Wird der Auftragnehmer mit Entsorgungsleistungen beauftragt, erfolgt der Entsorgungsnachweis - soweit möglich, mittels eines mobilen elektronischen beleglosen Erfassungssystems. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall zur Erfüllung der Obliegenheiten des Auftraggebers wie auch eigener zur Abgabe der notwendigen Erklärungen und Vornahme der erforderlichen Handlungen ermächtigt. Der Auftragnehmer prüft die Beschaffenheit und Menge, der zu übernehmenden Abfälle nur, soweit er hierzu aufgrund eigener Verpflichtungen gehalten ist. Soweit der Entsorgungsvortrag dem Auftraggeber Prüfungsrechte einräumt, bleiben diese unberührt.

2. Im Übrigen dienen alle Maßnahmen, die der Auftragnehmer neben der eigentlichen Entsorgungslieferung (z. Bsp. Verprobung, Analyse) trifft, ausschließlich der Erfüllung der rechtlichen Pflichten des Auftraggebers.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

4. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung des Auftragnehmers infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat der Auftragnehmer die Entsorgung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwas hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Auftraggeber. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen (eingeschlossen sind erforderliche Vorbereitungsmaßnahmen, Mitwirkungspflichten, Informationspflichten etc.) für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung durch den Auftragnehmer.

2. Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen, soweit nicht anderes vereinbart ist, in Textform.

3. Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren. Die Behälter sind ausschließlich mit den der Deklaration entsprechenden Abfällen zu befüllen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Sammelbehälter von allen Nutzern ordnungsgemäß befüllt werden. Änderungen in der Abfallzusammensetzung sind dem Auftragnehmer umgehend in Textform mitzuteilen.

4. Die Übernahme der Abfallstoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers voraus. Die Abfälle gehen mit Übernahme in das Eigentum des Auftragnehmers über. Ausgenommen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Solche Abfälle können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Auftraggeber die nicht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem Auftraggeber die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben hiervon unberührt.

5. Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner öffentlich-rechtlichen Verantwortung (etwa aus § 22 KrWG) für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfälle.

6. Erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer für die Überlassung von Abfällen eine Vergütung auch mittels einer Querschrift, hat er bei entsprechender Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung die anfallende Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Erhöht sich im Zusammenhang mit tauschähnlichen Umsätzen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Entsorgungslieferung, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine etwaige bei diesem nachträglich hierfür erhobene Umsatzsteuer auf Nachweis zu erstatten.

7. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis gemäß den gesetzlichen Vorgaben unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehenen Formbelege oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Hierzu ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzung des Online-Datenverarbeitungssystems REGISTA® nach Maßgabe noch zu vereinbarenden Nutzungsbedingungen. Sofern der Auftraggeber seiner Nachweispflicht, auch mittels eines Beauftragten, zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung nicht verpflichtet.

8. Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer in Textform anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers.

9. Die vereinbarten Leistungsrythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.

§ 5 Gestaltung von Abfallbehältern

1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit die vereinbarten Behälter.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Behälter geeignete Stellplätze zur Verfügung zu stellen, die einen leichten, jederzeit ungehinderten und reibungslosen Austausch, Ab- und Antransport der Behälter ermöglichen, insbesondere geeignete Fahrmöglichkeiten zu den Behältern einzurichten. Wartezeiten, die dem Auftragnehmer durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entstehen, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

3. Die Verkehrssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter obliegt dem Auftraggeber. Dies beinhaltet auch die erforderliche Sicherung des Behälters auf öffentlichen Verkehrsflächen. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber einzuholen, sofern nicht der Auftragnehmer diese Verpflichtung übernommen hat. Etwas für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Für die unlässige Sicherung des Behälters oder fehlende Genehmigung haftet ausschließlich der Auftraggeber. Er hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

4. Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, sind dem Auftragnehmer mindestens 4 Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch den Auftragnehmer zu erbringende Dienstleistung haben, sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.

5. Für Schäden an den Behältern, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen von Behältern in diesem Zeitraum.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungsbeträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer. Bei Verträgen mit Verbrauchern beinhalten die Preise die Mehrwertsteuer. Sonderleistungen, die nicht von dieser Vereinbarung erfasst sind, jedoch gesetzlich vorgeschrieben oder durch den Auftraggeber veranlasst wurden, können separat in Rechnung gestellt werden.

2. Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers sind Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung zu zahlen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 € Mahngebühren zu berechnen.

3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Behältergrundgebühr vorschüssig im ersten Monat des Abrechnungszeitraums zu berechnen.

4. Im Falle des Verzugs ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungen 10 Werktagen nach Zugang der zweiten Mahnung einzustellen und die Behälter einzuziehen. Für die Wiederbereitstellung der eingezogenen Behälter stellt der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe der entstandenen Kosten, mindestens aber 50,00 € zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer je Aufstellungsort Vor- gang in Rechnung.

5. Der Auftraggeber kann gegenüber den Ansprüchen des Auftragnehmers mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 7 Preisanpassung

Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die der Preiskalkulation zugrunde liegenden Kosten (insbesondere Lohn- oder Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, relevante Rohstoffpreisindeizes, Transportkosten, Kosten von Leistungen Dritter (insbes. von Beseitigungs- und Verwertungsanlagen), wird der Auftragnehmer die Preise nach billigem Ermessen den geänderten Bedingungen anpassen. Die Anpassungen, die sowohl zugunsten, als auch zulasten des Auftraggebers erfolgen, sind dem Auftraggeber unter Bezugnahme auf die sich ändernden Kostenelemente mindestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden der Preisänderung in Textform mitzuteilen. Beträgt die Erhöhung nach Satz 1 mehr als 10 % des vereinbarten Preises, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen.

§ 8 Haftung

1. Die Haftung des Auftragnehmers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich ist eine Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

3. Soweit der Auftragnehmer gemäß § 8 Abs. 2) dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Auftragnehmer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln eines Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und Angestellten des Auftragnehmers.

5. Die Einschränkung dieses § 8 gilt nicht für die Haftung des Auftragnehmers wegen vorsätzlichen und grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal Obliegenheiten dieses Vertrages verletzt hat. Er stellt den Auftragnehmer diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 2 Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird.

2. Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO
- wenn für den Auftraggeber eine Warenkreditversicherung nicht mehr abgeschlossen werden kann
- wenn wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird

3. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 10 Höhere Gewalt

Die Pflicht des Auftragnehmers ruht, so lange die Erbringung der Dienstleistung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder sonstiger Umstände wie Streik, Aussperrung oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

§ 11 Datenschutz

Die im Rahmen der Angebotserstellung/-Vertragsabwicklung bzw. Vertragserstellung oder -änderung erforderlichen Daten werden vom Auftragnehmer und Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 12 Verbraucherstreitbeilegung

Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern im Einzelfall oder in diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes vereinbart ist.

2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen gleichwohl wirksam.

3. Gerichtsstand für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche, die aus diesem Vertrag entstehen, ist, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Stand: 02/2017